

**Reglement
zur Übertragung aller Aufgaben
der Sozialbehörde und des
Sozialdienstes gemäss
kantonaler
Sozialhilfegesetzgebung
der Einwohnergemeinde Eriz**



Die Einwohnergemeinde Eriz

gestützt auf Art. 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 und Art. 66 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Eriz vom 25. Juni 1999.

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 ¹ Die Gemeinde Eriz überträgt der Gemeinde Steffisburg als Sitzgemeinde integral alle Aufgaben und Kompetenzen, die die kantonale Sozialhilfegesetzgebung der Sozialbehörde und dem Sozialdienst der Gemeinde überbindet.
Aufgaben	² Die Sitzgemeinde wird ermächtigt und verpflichtet alle gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung, bzw. gemäss Zusammenarbeitsvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen. ³ Insbesondere ist sie, resp. das von ihr eingesetzte Organ, befugt, Verfügungen zu erlassen und Auszahlungen vorzunehmen.
besondere Aufgaben	Art. 2 Die Gemeinde Eriz kann der Gemeinde Steffisburg zusätzlich Aufgaben nach besonderer Gesetzgebung, namentlich in den Bereichen der Vormundschaft und des Kindesschutzes im Auftragsverhältnis übertragen.
geltendes Recht	Art. 3 Die Gemeinde Eriz unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Steffisburg als Sitzgemeinde.
Regionale Sozialbehörde	Art. 4 Die Gemeinden des rechten Zulgebietes haben Anspruch auf zwei Mitglieder in der regionalen Sozialbehörde.
Zusammenarbeitsvertrag	Art. 5 Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag. Die Kompetenz zum Abschluss des Vertrages wird an den Gemeinderat delegiert.
Inkrafttreten	Art. 6 Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2003 in Kraft.

Die Versammlung vom 7. Dezember 2002 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Fritz Kropf

Chr. Aeschlimann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 7. November bis 7. Dezember 2002 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 46 vom 7. November und Nr. 47 vom 14. November 2002 bekannt.

3624 Eriz, 21. Dezember 2002

Der Gemeindeschreiber:

Chr. Aeschlimann

1.12.21 oder 2.101 SHG-Übertragungsreglement